



Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Adelsheim (B 292)
Neckar-Odenwald-Kreis
Az.: 2.14 - 2638/ B 01.21

Änderungsbeschluss Nr. 7 vom 12.04.2023

1. Das Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis - untere Flurbereinigungsbehörde - ordnet hiermit eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung **Adelsheim (B 292)** nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) an.

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden ausgeschlossen:
von der Stadt Adelsheim, Gemarkung Adelsheim, Neckar-Odenwald-Kreis
die Grundstücke Flst. Nr. 1210, 1215, 1292, 1293, 1294, 1304, 1304/2, 1304/3,
1304/4, 1304/5, 1304/6, 1304/7, 1304/8, 1304/9, 1304/10, 1304/11, 1304/12,
1304/13, 1304/14, 1317, 1318, 1319, 1320, 1322 und 1326.

Die Fläche der ausgeschlossenen Grundstücke beträgt rd. 16 ha.
Das geänderte Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 1267 ha.

So weit im ausgeschlossenen Gebiet Anlagen oder Maßnahmen durch das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg - obere Flurbereinigungsbehörde - nach § 41 Abs. 4 genehmigt wurden, wird die Plangenehmigung hiermit insoweit widerrufen.

2. Dieser Beschluss mit Begründung und Gebietskarte liegt 1 Monat lang - vom 1. Tag seiner öffentlichen Bekanntmachung an gerechnet - im Rathaus in Adelsheim zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.
Die Wirkungen dieses Beschlusses treten am Tage nach der Bekanntgabe sämtlicher Unterlagen in der betreffenden Gemeinde ein.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung und Gebietskarte auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/2638) eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis (Sitz: Neckarelzer Straße 7, 74821 Mosbach) erhoben werden.

Begründung

Die Ausschließung der Grundstücke ist zweckmäßig, da die Ziele der Flurbereinigung auch ohne diese Grundstücke erreicht werden können.
Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist zu der Änderung des Flurbereinigungsgebiets gehört worden.

DS

gez. Bopp, LVD